

# RS Vwgh 1987/10/20 87/04/0139

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1987

## Index

95/08 Sonstige Angelegenheiten der Technik

## Norm

IngG 1973 §1 Abs1;

IngG 1973 §4;

## Rechtssatz

Da der Verleihungstatbestand in § 1 Abs 1 IngG einer allfälligen Änderung des Lehrplanes der dort iVm§ 4 IngG genannten inländischen höheren Lehranstalten nach Abschluss der Schulausbildung durch den Bewerber keine Rechtserheblichkeit zubilligt, sind auch für die Gleichwertigkeit einer anderen Schulart gemäß § 1 Abs 1 und § 4 IngG die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schulausbildung durch den Bewerber geltenden Lehrpläne (der zu vergleichenden Lehranstalten) maßgebend.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987040139.X01

## Im RIS seit

20.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)